

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE
BANK- UND BÖRSENWESEN

MÄRZ 2014

62. Jahrgang

Sonderdruck

Zum Anwendungsbereich
der Vorschriften über die
Anlegung von Mündelgeld
nach dem KindNamRÄG 2013

Silvia Dullinger / Jakob Kepplinger

HERAUSGEGEBEN VON DER
ÖSTERREICHISCHEN BANKWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

Linde

Bank
Verlag

Zum Anwendungsbereich der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld nach dem KindNamRÄG 2013

Silvia Dullinger / Jakob Kepplinger

Der Beitrag behandelt die Frage des persönlichen und des sachlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld vor und nach dem KindNamRÄG 2013.

Stichwörter: Mündelgeld, Anlegung, Mündelgeldverwaltung, Mündelgeldvorschriften, Vermögensverwaltung, Pflegebefohlener, KindNamRÄG, Verwertungspflicht.

JEL-Classification: K 12, K 36.

This article discusses the personal and material scope of the rules concerning trustee investment, both before and after the KindNamRÄG 2013.

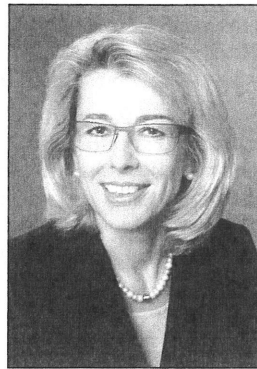


Photo: privat

Univ.-Prof. Dr. Silvia Dullinger, Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz;
e-mail: silvia.dullinger@jku.at

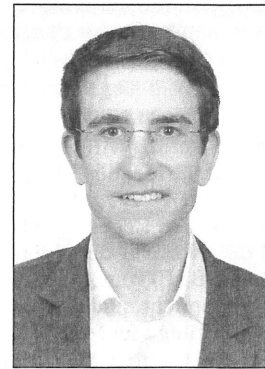


Photo: privat

Mag. Jakob Kepplinger, Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz;
e-mail: jakob.kepplinger@jku.at

1. Einführung in die Thematik

Mit 1.2.2013 ist das Kindschafts- und Namensrechts-ÄnderungsG in Kraft getreten [1]. Die Reform sieht eine Fülle von Neuerungen vor, die sowohl das materielle Recht des ABGB als auch das außerstreitige Verfahrensrecht betreffen. Im ABGB wurden außerdem die einschlägigen Bestimmungen neu gegliedert [2], was zu einer weitgehenden Änderung der Paragraphenbezeichnungen geführt hat. Inhaltliche Schwerpunkte der Reform sind die Neuregelung der Obsorge und der persönlichen Kontakte im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Von den Bestimmungen der §§ 214 ff ABGB über die Vermögensverwaltung enthalten nur § 218 Abs 2 (§ 230c Abs 2 aF) sowie § 220 (§ 230e aF) inhaltliche Änderungen und der neue § 221 ABGB eine Klarstellung [3]. Die übrigen Vorschriften der §§ 214–224 ABGB haben hingegen exakt denselben Wortlaut wie ihre Vorgängerbestimmungen in den §§ 229–234 ABGB aF. Dennoch wird in der Literatur unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien die Ansicht vertreten, dass der sachliche Anwendungsbereich der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld durch das KindNamRÄG 2013 erweitert worden sei. Während zur früheren Rechtslage weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass der Ausdruck „Geld“ in § 230 ABGB aF nur Bar- und Buchgeld des Pflegebefohlenen umfasst [4], soll neuerdings mit demselben Begriff „ganz allgemein das Vermögen

minderjähriger Kinder“ oder sonstiger Pflegebefohlener gemeint sein [5].

In den nachstehenden Ausführungen wird zum einen diese Auffassung einer kritischen Prüfung unterzogen; außerdem wird die bislang wenig untersuchte Frage behandelt, welche Bedeutung der Abgrenzung zwischen Mündelgeld und sonstigem Vermögen eines Pflegebefohlenen im Hinblick auf die Rechtsfolgen zukommt.

2. Gesetzliche Ausgangslage vor und nach dem KindNamRÄG 2013

2.1. Wortlaut und Systematik der Vorschriften über die Vermögensverwaltung

Die Vorschriften der §§ 214 ff ABGB über die Verwaltung des Vermögens eines Pflegebefohlenen unterteilen dieses Ver-

mögen in drei Arten: „Geld“ (§§ 215–221 ABGB), „übriges bewegliches Vermögen“ (§ 222 ABGB) und „unbewegliches Gut“ (§ 223 ABGB). Schon diese Begriffsbildung und die Systematik der einschlägigen Bestimmungen zeigen, dass der Ausdruck „Geld“ in § 215 ABGB (= § 230 ABGB aF) nicht „ganz allgemein das Vermögen“ eines Pflegebefohlenen umfassen kann [6]. Vielmehr ergibt sich daraus zunächst, dass „unbewegliches Gut“ keinesfalls als „Geld“ qualifiziert werden kann; und auch vom „übrigen beweglichen Vermögen“ muss das „Geld“ des Pflegebefohlenen – nach alter wie nach neuer Rechtslage – abgegrenzt werden. Ausführungen zur Frage, wie auf Basis des weiten Verständnisses des Ausdrucks „Geld“ (s unter 1.) die Grenzbeziehungen zwischen dem Anwendungsbereich der §§ 215–221 ABGB und dem der §§ 222, 223 ABGB erfolgen soll, lassen die Vertreter/innen dieser Auffassung vermissen [7].

[1] BGBI I 2013/15; Details des In-Kraft-Tretens in § 1503 ABGB.

[2] Betroffen sind insofern die Hauptstücke 3–6 im Ersten Teil des ABGB. Dabei wurden insb die Bestimmungen über den „Kindesunterhalt“ in einem neuen „Fünften Hauptstück“ (§§ 231–235) zusammengefasst.

[3] S ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 33.

[4] Nachweise unter 3.1.

[5] So *Stefula* in Gitschthaler, Kindschafts-

und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, 276 f; zustimmend *Beck*, Kindschaftsrecht² Rz 407; vgl auch *Trentinaglia* in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts 213.

[6] So aber *Stefula* in Gitschthaler 276 f und *Beck*, Kindschaftsrecht² Rz 407; zweifelnd *Trentinaglia*, in Barth et al 213.

[7] Nachweise in FN 5.

2.2. Zur Absicht des Gesetzgebers des KindNamRÄG 2013

Die These, wonach der Begriff „Geld“ in § 215 ABGB das gesamte Vermögen eines Pflegebefohlenen umfassen soll, wird vor allem auf folgende Äußerung in den Mat zum KindNamRÄG 2013 gestützt [8]: „Das ABGB enthält in den §§ 230 bis 230e Regelungen über die Anlegung von ‚Mündelgeld‘: Darunter wird das Vermögen minderjähriger Kinder, von Personen unter Sachwalterschaft und von sonstigen, durch gerichtlich bestellte Kuratoren vertretenen Personen verstanden.“

Diese Erläuterung will allerdings *nicht* den Ausdruck „Mündelgeld“ definieren, sondern *nur den persönlichen Anwendungsbereich* der Regelung klarstellen: Obwohl der Wortlaut des § 215 ABGB (= § 230 ABGB aF) vom „Geld eines Minderjährigen“ spricht, sind die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld auch auf die in der zitierten Materialienstelle angeführten sonstigen Pflegebefohlenen anzuwenden (vgl § 275 Abs 3 ABGB). Aus dieser Klarstellung kann aber keinesfalls abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber des KindNamRÄG 2013 von einem weiteren Verständnis des Begriffs „Mündelgeld“ ausgeht, als zur früheren Rechtslage angenommen wird. Vielmehr wird in den Erläuterungen „zu §§ 187 bis 230 ABGB neu“ ausgeführt [9]: „Das Vierte Hauptstück bleibt an sich unverändert. Abgesehen von §§ 220 und 221 ändern sich lediglich die Paragraphenbezeichnungen.“

Zusammenfassend ist daher zum Bisherigen festzuhalten, dass der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld durch das KindNamRÄG 2013 *keine Änderung* erfährt.

3. Zur Abgrenzung zwischen „Geld“ und „übrigem beweglichen Vermögen“ und deren Bedeutung

3.1. Meinungsstand zur früheren Rechtslage

Nach bislang hA umfasst der Begriff „Geld“ in § 215 ABGB (= § 230 ABGB

aF) – wie bereits eingangs erwähnt – *nur das Bar- und Buchgeld* [10] des Pflegebefohlenen [11]. Diese Auslegung entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der durch das KindG 1977 (BGBl 1977/403) den früheren Ausdruck „bares Geld“ in § 230 ABGB aF durch „Geld“ ersetzt hat [12].

In diesem Sinn entscheidet auch der OGH und lehnt in 2 Ob 17/02t [13] die Anwendung der §§ 230 ff ABGB aF (insb § 230e ABGB aF) auf einem Minderjährigen vermachte Investmentzertifikate ab. Geld sei hier nicht anzulegen, sondern wurde schon vom Erblasser angelegt.

Diese Entscheidung wird im Schrifttum überwiegend gebilligt [14]. Kritisch äußert sich nur *Weitzenböck* [15], nach dessen Auffassung die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld auch auf die Verwaltung bereits angelegten, also nicht (mehr) als Bar- oder Buchgeld bestehenden Vermögens anzuwenden sind [16]. Im Ergebnis geht dieser Lösungsvorschlag in die gleiche Richtung – allerdings wohl nicht so weit – wie die oben (unter 2.) kritisierte, auf die Mat zum KindNamRÄG 2013 gestützte Lehrmeinung. Und auch *Weitzenböck* lässt die Frage offen, wie der von ihm vertretene (gegenüber der hA weitere) Anwendungsbereich der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld von dem des § 222 ABGB (= § 231 ABGB aF) über die Verwaltung des übrigen beweglichen Vermögens abzugrenzen ist.

3.2. Pflicht zur Verwertung des übrigen beweglichen Vermögens

Gem § 222 ABGB ist das „übrige bewegliche Vermögen“, soweit es nicht zur Befriedigung gegenwärtiger oder künftiger Bedürfnisse des Pflegebefohlenen benötigt wird, „bestmöglich zu verwerten“. Aus dieser Verpflichtung zur *bestmöglichen* Verwertung ist uE auch abzuleiten, dass – insb wenn Sachen von volatilem Wert zu veräußern sind (zB Gold, Wertpapiere) – ein *möglichst günstiger Zeitpunkt* für die Veräußerung gewählt werden soll. Der aus der Verwertung erzielte Erlös (= *Geld*) ist nach den Vorschriften der §§ 215 ff ABGB anzulegen.

Aus dem logischen Zusammenhang zwischen Verwertungsgebot gem § 222 ABGB und Anlegungspflicht nach §§ 215 ff ABGB folgt, dass Vermögens-

objekte eines Pflegebefohlenen, die der grundsätzlichen Verwertungspflicht gem § 222 ABGB unterliegen, nur ausnahmsweise behalten werden dürfen; und zwar dann, wenn bzw soweit es sich dabei um Spareinlagen oder Wertpapiere (Forderungen) handelt, die von vornherein als mündelsichere Anlage gem §§ 216–218 ABGB gelten, oder wenn die Voraussetzungen gem § 220 ABGB iVm § 132 Abs 2 AußStrG erfüllt sind.

Es zeigt sich also, dass letztlich auch auf übriges bewegliches Vermögen eines Pflegebefohlenen die Vorschriften der §§ 215 ff ABGB zur Anwendung kommen können; dies freilich *nur über den Umweg der Verwertungspflicht* gem § 222 ABGB. Wenngleich sich dieser *Zwischenbefund* – zumindest prima vista – nicht wesentlich von den oben (unter 2. und 3.1.) kritisierten Lehrmeinungen unterscheidet, ist dennoch daran festzuhalten, dass Geld iSd § 215 ABGB das übrige bewegliche Vermögen eines Pflegebefohlenen nicht umfasst. Nur soweit insofern das Verwertungsgebot nach § 222 ABGB eingreift und daher sonstiges Vermögen des Pflegebefohlenen gleichsam in Geld „umzuwandeln“ ist, sind in der Folge die Anlegungsvorschriften der §§ 215 ff ABGB zu beachten.

In dem Zusammenhang stellt sich allerdings die ganz wesentliche Zusatzfrage nach dem Anwendungsbereich des § 222 ABGB hinsichtlich des betroffenen Personenkreises: Welche mit der Verwaltung von Mündelvermögen betrauten Personen sind von der Vorschrift umfasst? Darauf ist im Folgenden einzugehen.

3.3. Zum persönlichen Anwendungsbereich des § 222 ABGB

Das Vierte Hauptstück des Ersten Teils des ABGB (§§ 204–230) handelt „Von der Obsorge einer anderen Person“. Gemeint sind damit gem § 204 ABGB *andere Personen als Eltern, Groß- oder Pflegeeltern*, die mit der Obsorge für Minderjährige, insb mit der gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung betraut sind. Auf diese Personen ist daher der Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmungen grundsätzlich beschränkt. Für Sachwalter und Kuratoren gelten gem § 275 Abs 3 ABGB in Vermögensangelegenheiten die §§ 214–224 und damit auch § 222 ABGB sinngemäß.

[8] ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 10.

[9] ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 32.

[10] Zum Begriff *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ II 31 f; *Dullinger*, Schuldrecht Allgemeiner Teil⁴ Rz 2/25.

[11] *Stabentheiner* in Rummel³ §§ 230–230e ABGB (aF) Rz 2; *Kathrein* in Klang³ § 230 ABGB (aF) Rz 3 FN 2; *Thunhart* in Klang³ §§ 149, 150 ABGB (aF) Rz 5; *Fischer-*

Czermak in ABGB-ON^{1.02} § 164 ABGB Rz 1.

[12] ErläutRV 73 BlgNR 16. GP 8.

[13] EvBl 2002/128 = NZ 2002/92.

[14] Nachweise in FN 11.

[15] In *Schwimann*⁴ § 230 ABGB (aF) Rz 1 FN 1.

[16] *Weitzenböck* beruft sich dabei auf 1 Ob 40/99k – EvBl 1999/146. Diese Entscheidung betrifft allerdings eine sogenannte

Umschichtung in andere Wertpapiere, für die der OGH die Anwendbarkeit der §§ 230 ff ABGB (aF) bejaht. Daraus ist aber uE – entgegen *Weitzenböck* – für die Frage, ob sich der sachliche Anwendungsbereich der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld auch auf sonstiges (nicht in Geld bestehendes) Vermögen des Pflegebefohlenen erstreckt, nichts zu gewinnen.

Für Eltern, Groß- und Pflegeeltern als Verwalter des Vermögens eines minderjährigen Kindes enthalten hingegen die §§ 164–166 ABGB und § 133 AußStrG eigene Vorschriften über die Vermögensverwaltung. Nur für „Geld“ des Minderjährigen bestimmt § 164 Abs 1 ABGB (= § 149 Abs 1 ABGB aF), dass es „nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen“ ist. Streitig ist allerdings die Reichweite dieses Verweises. In Lehre und Rsp geht es bislang in der diesbezüglichen Diskussion vor allem um die Frage der Anwendbarkeit von § 234 ABGB aF (= § 224 ABGB nF) auch auf Eltern, Groß- und Pflegeeltern. Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber des KindNamRÄG 2013 die Chance, diese Kontroverse auszuräumen, nicht wahrgenommen.

3.3.1. Rechtsentwicklung und Meinungsstand

Ausgangspunkt der im vorliegenden Zusammenhang einschlägigen Entwicklung ist die Rechtslage idF des *KindG* 1977 (BGBl 1977/403). Damals war schon aufgrund der Rubriken vor § 230, § 231, § 232 und § 234 ABGB aF klar [17], dass sich der Verweis des § 149 Abs 1 ABGB aF betreffend die Anlegung von Mündelgeld durch Eltern nur auf die §§ 230–230e ABGB aF bezog.

Das *KindRÄG* 2001 (BGBl I 2000/135) brachte zwar keine für die gegenständliche Frage relevante inhaltliche Änderung; allerdings wurden die Rubriken vor den §§ 231, 232 und 234 ABGB aF aufgehoben, sodass auch diese Vorschriften seither unter der Überschrift vor § 230 ABGB aF „Anlegung von Mündelgeld“ standen bzw stehen; insofern wurde durch das *KindNamRÄG* 2013 – abgesehen von den Paragraphenbezeichnungen – nichts geändert.

Allein aufgrund der Streichung der besagten Rubriken will eine Mindermeinung im Schrifttum [18] sämtliche Bestimmungen der §§ 230–234 ABGB aF (215–224 ABGB nF) als „Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld“ verstehen und demnach gem § 149 Abs 1 ABGB aF (= § 164 Abs 1 ABGB nF) auch auf Eltern, Groß- und Pflegeeltern anwenden, wenn sie als Vermögensverwalter eines

Minderjährigen fungieren. Dieser Auffassung folgt der *siebente Senat des OGH* [19].

Die *hL* betont hingegen, dass der Verweis in § 149 Abs 1 ABGB aF (§ 164 Abs 1 ABGB nF) nach wie vor auf die §§ 230–230e ABGB aF (§§ 215–221 ABGB nF) zu beschränken sei [20]. Der Gesetzgeber des *KindRÄG* 2001 habe mit der Streichung der Überschriften vor den §§ 231, 232 und 234 ABGB aF nicht die Absicht verfolgt, die Reichweite des Verweises in § 149 Abs 1 ABGB aF (§ 164 Abs 1 ABGB nF) auszudehnen. Diese Auslegung vertritt auch der *zweite Senat des OGH* [21]. Es liegen also divergierende Judikaturlinien vor.

3.3.2. Stellungnahme

Beizupflichten ist der zuletzt geschil- derten Auffassung der *hL* und des zweiten Senats des OGH. Für diese Lösung spricht vor allem der *Wortlaut* des Verweises in § 164 Abs 1 ABGB. Danach haben die Eltern eines minderjährigen Kindes dessen Geld „nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen“. *Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld enthalten jedoch nur die §§ 215–221 ABGB*. Die §§ 222 und 223 ABGB betreffen hingegen die Verwaltung des übrigen beweglichen sowie des unbeweglichen Vermögens eines Pflegebefohlenen; § 224 ABGB regelt die Entgegennahme von Zahlungen für den Pflegebefohlenen. Entscheidend für die Reichweite des Verweises in § 164 Abs 1 ABGB kann nur der Regelungsgegenstand der in Frage stehenden Normen sein. Demnach betrifft dieser Verweis nur die Bestimmungen der §§ 215–221 ABGB über die Anlegung von Geld.

Weshalb der Gesetzgeber des *KindRÄG* 2001 die insofern klarstellenden Rubriken gestrichen hat (s unter 3.3.1.), ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Streichung geschah aber offenbar ohne tiefere Absicht; jedenfalls enthalten die Mat [22] keinen Hinweis auf eine Änderung in der Sache [23].

Insgesamt ist somit zur Ausgangsfrage nach dem persönlichen *Anwendungsreich* des § 222 ABGB festzuhalten, dass diese Bestimmung vom Verweis des § 164 Abs 1 ABGB nicht erfasst ist und daher

bei Verwaltung von Mündelvermögen durch Eltern, Groß- oder Pflegeeltern nicht zur Anwendung kommt [24].

3.4. Conclusio

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das in § 222 ABGB normierte grundsätzliche *Verwertungsgebot* für „übriges bewegliches Vermögen“ eines Pflegebefohlenen auf andere mit der Obsorge betraute Personen iSd § 204 ABGB sowie Sachwalter und Kuratoren gem §§ 268 ff ABGB beschränkt ist. Nur solche Vermögensverwalter unterliegen also der weitgehenden Verpflichtung nach § 222 ABGB zur Verwertung beweglicher Sachen des Pflegebefohlenen und haben in der Folge den dabei erzielten Erlös nach den Vorschriften der §§ 215–221 ABGB anzulegen (zu den Details bereits unter 3.2.).

4. Ergebnisse

Die Bedeutung des Begriffs „Geld“ in den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld hat durch das *KindNamRÄG* 2013 keine Änderung erfahren. Er umfasst nach alter wie nach neuer Rechtslage nur *Bar- und Buchgeld* eines Pflegebefohlenen.

Für das *übrige bewegliche Vermögen* eines Pflegebefohlenen kann nur der Umweg über die *Verwertungspflicht* gem § 222 ABGB (= § 231 ABGB aF) zur Anwendbarkeit der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld führen.

§ 222 ABGB gilt allerdings nicht für Eltern-, Groß- und Pflegeeltern als Verwalter des Vermögens eines minderjährigen Kindes; denn der Verweis auf die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld in § 164 Abs 1 ABGB umfasst nur die §§ 215–221 ABGB.

Literaturverzeichnis

Apathy / Iro / Koziol (Hrsg), *Österreichisches Bankvertragsrecht*² II (2008).

Beck, *Kindschaftsrecht*² (2013).

Dullinger, *Bankgeschäfte Minderjähriger*, ÖBA 2005, 670 (I), 791 (II).

[17] Zur Bedeutung von Marginalrubriken im Allgemeinen *Schmaranzer*, JBl 2004, 497.

[18] *Weitzenböck* in Schwimann⁴ Vor §§ 230–234 ABGB (aF) Rz 1, § 231 ABGB (aF) Rz 1; *Tschugguel* in ABGB-ON^{1,02} §§ 215–224 Rz 2, 12.

[19] S vor allem die Leitentscheidung 7 Ob 24/08t – EF-Z 2008/79, 135 mit *Anm Gitschthaler*; vgl ferner 7 Ob 29/10f – EvBl 2010/110; 7 Ob 156/11h; 7 Ob 67/12x – EF-Z 2012/158, 261 (hier freilich jeweils nur

obiter).

[20] *Stabentheiner* in Rummel³ ErgBd § 234 ABGB (aF) Rz 4; *Hopf* in KBB³ § 234 ABGB (aF) Rz 1; *Kathrein* in Klang³ § 234 ABGB (aF) Rz 1; *Mader/W. Faber* in Schwimann³ § 1424 ABGB Rz 6; *Iro* in Apathy/Iro/Koziol, *Bankvertragsrecht*² II Rz 1/67; *Geroldinger*, JBl 2013, 314; mit ausführlicher Begründung *Dullinger*, ÖBA 2005, 792; *Holzner*, JBl 2009, 63; *Schmaranzer*, Zak 2012, 324 f.

[21] 2 Ob 3/12y – JBl 2013, 311 (zustimmend *Geroldinger*); ausdrücklich zustimmend auch *Schmaranzer*, Zak 2012, 324 f.

[22] ErläutRV 296 BlgNR 21 GP 74 ff.

[23] Ausführlich zum Ganzen *Dullinger*, ÖBA 2005, 792; *Holzner*, JBl 2009, 63; *Schmaranzer*, Zak 2012, 325.

[24] Gleiches gilt auch und weiterhin für § 224 ABGB (= § 234 ABGB aF).

Dullinger, Schuldrecht Allgemeiner Teil⁴ (2010).

Fenyves / Kerschner / Vonkilch (Hrsg), 3. Auflage des von Klang begründeten Kommentars zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. §§ 137–267 ABGB (2008).

Geroldinger, Anmerkung zu OGH 2 Ob 3/12y, JBl 2013, 314.

Holzner, Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für Leistungen an die Eltern des minderjährigen Gläubigers? JBl 2009, 63.

Kletečka / Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.02} (2013).

Koziol / P. Bydliński / Bollenberger (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB³ (2010).

Koziol / Welser, Bürgerliches Recht¹³ II (2007).

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ I (2000), 1. Ergänzungsband (2003).

Schmaranzer, Über die Gesetzeskraft von (Marginal-)Rubriken – unter besonderer Berücksichtigung der ABGB-Rubriken, JBl 2004, 497.

Schmaranzer, Schuldbefreiende Leistung an minderjährige Gläubiger auch

ohne pflegschaftsgerichtliche Ermächtigung? Zak 2012/623, 323.

Schwimann (Hrsg), ABGB Praxiskommentar³ VI (2006).

Schwimann / Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ I (2011).

Stefula, Mün delgeldverwaltung neu, in Gitschthaler (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (2013) 275.

Trentinaglia, Neuerungen im Rahmen der Vermögensverwaltung, in Barth / Deixler-Hübner / Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 209.